

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

04.12.2023 Drucksache 19/118

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.12.2023 – Auszug aus Drucksache 19/118 –

Frage Nummer 50 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter Ich frage die Staatsregierung, welche finanziellen Fördermöglichkeiten gibt es für private oder öffentliche Skiliftbetreiber in Bayern und an welche Voraussetzungen sind diese Fördermittel geknüpft?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Für die Betreiber von Liftanlagen gibt es in Bayern ein seilbahnspezifisches Förderprogramm nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderung von Seilbahnen und Nebenanlagen in kleinen Skigebieten.

Zweck der Förderung ist es, einen Anreiz für Investitionen in technische Standards, Komfort und Qualität von Seilbahnen zu bieten und so die nachhaltige Sicherung des Bestands der bayerischen Seilbahnanlagen, die sowohl als Infrastrukturanlagen einen erheblichen Wirtschaftsfaktor für die Region darstellen als auch besucherstromlenkend wirken, zu gewährleisten. Gefördert werden die technische Erneuerung und die Modernisierung von Seilbahnen einschließlich betriebsnotwendiger Nebenanlagen.

Als Zuwendungsempfänger kommen gewerbliche und kommunale Unternehmen infrage. Wesentliche Fördervoraussetzungen ist die Lage im Fördergebiet. D. h. es sind nur Fördervorhaben in Gebieten, die die EU-Anforderungen an kleine Skigebiete erfüllen, förderfähig. Hierfür sind die Voraussetzungen, dass das Skigebiet maximal über drei Pisten verfügt und die Gesamtlänge der Pisten weniger als drei Kilometer beträgt oder die Gemeinde, in der das Seilbahnunternehmen liegt, über eine maximale Hotelzimmerkapazität von 2 000 verfügt und die Anzahl der verkauften Wochenskipässe weniger als 15 Prozent der Gesamtzahl der verkauften Skipässe (Mittelwert der letzten drei Jahre) beträgt.

Weitere Zuwendungsvoraussetzungen sind die Finanzierung in angemessenem Umfang mit Eigenmitteln oder sonstigen Fremdmitteln, die nicht durch öffentliche Finanzierungshilfen zinsverbilligt sind, da die Mittel des Förderprogramms nur zusätzliche Hilfen darstellen. Die geförderten Anlagen müssen ganzjährig genutzt werden, d. h. die Maßnahme muss auch auf Sommertourismus ausgerichtet sein. Die Anbindung der Seilbahn an den öffentlichen Personennahverkehr muss geprüft werden. Der Mindestinvestitionsbetrag liegt bei 500.000 Euro oder das Vorhaben muss geeignet sein, um das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum

unmittelbar und dauerhaft nicht unwesentlich zu erhöhen (sog. Primäreffekt). Für die Förderung kommen nur Investitionen in Betracht, die eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern. Investitionsvorhaben sind nur förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die Summe der in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen und des durchschnittlichen Gewinns der letzten drei Jahre überschreitet. Förderfähig sind des Weiteren nur Investitionsvorhaben, denen keine öffentlich-rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und die mit den Belangen des Umweltschutzes sowie der Raumordnung, insbesondere dem Alpenplan und dem Regionalplan, in Einklang stehen. Eine Förderung erfolgt, bei Erfüllung aller Voraussetzungen, ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.